

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2018

### Personenkreis

Die Reisen des SCL Sportclubs Lebenshilfe Berlin e.V. richten sich an Menschen mit Handicap, vorwiegend an Menschen mit einer geistigen Behinderung.

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Reise soll schriftlich erfolgen. Für die Teilnahme an einer SCL-Reise wird ein Reisevertrag zwischen dem SCL und dem Reiseteilnehmer / gesetzlichen Vertreter geschlossen.

Die Anmeldung für eine Reise ist erst dann verbindlich, wenn der rechtsgültig unterschriebene Reisevertrag beim SCL vorliegt.

### Leistungen

Vereinbart sind die im Reisevertrag genannten Leistungen. In der Regel erfolgt die Unterbringung am Urlaubsort in Doppel- und Mehrbettzimmern. Einzelzimmer können bei Verfügbarkeit dazu gebucht werden. Eine medizinische Behandlungspflege und eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung kann nicht garantiert werden.

### Zahlungen

Der Reiseteilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichten sich, vor Antritt der Reise für die Finanzierungsregelung zu sorgen. Dieses kann erfolgen durch:

Erklärung zur Teilnahme als Selbstzahler / Leistungen der Pflegekasse

Die Rechnung über die Reisekosten bzw. die Eigenbeteiligung ist vor Antritt der Reise zu begleichen. Die Nichteinhaltung der Zahlung bewirkt grundsätzlich keine Aufhebung des Reisevertrages.

### Rücktritt durch den Teilnehmer

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, werden als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand und die Stornierungskosten folgende Rücktrittsgebühren erhoben:

bis zum 57. Tag ( bis 8 Wochen ) vor Reisebeginn € 50,00, vom 56. Tag bis zum 28. Tag ( bis 4 Wochen ) vor Reisebeginn 75 % der Gesamt-Reisekosten, vom 27. Tag ( ab 4 Wochen ) vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt der Reise 100 % der Gesamtreisekosten.

### Rücktritt durch den SCL

Wird eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Teilnehmern nicht erreicht, ist der SCL berechtigt, die Reise abzusagen. Vom Teilnehmer angezahlte Reisekosten werden in voller Höhe erstattet.

Der SCL kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn bei der Anmeldung keine vollständigen und umfassenden Angaben zum tatsächlichen Pflege- bzw. Betreuungsaufwand des Teilnehmers gemacht wurde.

Der SCL kann den Reiseaufenthalt beenden, wenn der Teilnehmer die Reise auf Dauer so erheblich stört, dass eine weitere Teilnahme für die übrigen Reisenden nicht mehr zumutbar ist oder durch das Verhalten des Teilnehmers eine Fortsetzung der Betreuung aufgrund der auszuübenden Sorgfalts- bzw. Aufsichtspflicht nicht mehr verantwortet werden kann. Dem SCL steht in diesem Fall der volle Reisepreis zu, evtl. notwendig werdende Rückreisekosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

### Fotos

Der Reiseteilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erteilt seine Einwilligung, dass der SCL Reisefotos im Rahmen von Berichten und Publikationen ( auch Internet ) verwenden darf. Die Einwilligung kann jederzeit vom Reiseteilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter widerrufen werden.

Gerichtsstand ist Berlin